

COVID-19-ÖFFNUNGSVERORDNUNG

Zusammenfassung für die Erwachsenenbildung

Die neue COVID-19-Öffnungsverordnung tritt mit 19.05.2021 in Kraft und ist unter folgendem Link einzusehen: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_214/BGBLA_2021_II_214.html

Das Bildungsnetzwerk Steiermark hat folgend einen Überblick über die Inhalte, die die Erwachsenenbildung betreffen, erstellt.

Die Durchführung von Bildungsveranstaltungen für Erwachsene ist fortan unter **§ 13 Zusammenkünfte** geregelt. Es dürfen mehrere Bildungsveranstaltungen gleichzeitig stattfinden, sofern es zu keiner Durchmischung der Teilnehmenden kommt (z.B. durch räumliche/bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung) (*§ 13 Abs.6*).

Die folgenden Regelungen gelten nicht für **Zusammenkünfte zu beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken**, zur **Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen** nach dem Integrationsgesetz und zur **Durchführung von beruflichen Abschlussprüfungen**. Einzige Auflagen für diese Fälle sind gem. Verordnung das Tragen einer Maske und das Einhalten des 2-Meter-Abstandes. Können diese Auflagen aufgrund der Eigenart einer Aus- und Fortbildung nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren (*§ 13 Abs. 10 Z 10*). Nach einer Konkretisierung des Bildungsministeriums ist auch ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr in jedem Fall zu erbringen¹⁾. Zudem hat das Bildungsministerium darauf hingewiesen, dass sämtliche Bildungsangebote mit beruflichem Konnex darunter zu verstehen sind, wie „z.B. Sprachkurse, oder auch Bildungsmaßnahmen im Freiwilligensektor“.

Für **sonstige Zusammenkünfte** zwischen 5 Uhr und 22 Uhr gelten folgende Regelungen, abhängig von der Anzahl der TeilnehmerInnen:

In geschlossenen Räumen	Im Freien	Auflagen
< 4 Erwachsene und 6 Kinder		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Maske (<i>§ 13 Abs. 7</i>) ▪ 2-Meter-Abstand (<i>§ 13 Abs. 3 Z 4</i>) Keine Abstands- und Maskenaufgabe, sofern weniger als drei Haushalte und Kinder mit Aufsichtspflichten (<i>§ 13 Abs. 9</i>)
	< 10 Erwachsene und 10 Kinder	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 2-Meter-Abstand (<i>§ 13 Abs. 3 Z 4</i>) Keine Abstandsauflage, sofern max. 10 Erwachsene und 6 aufsichtspflichtige Kinder (<i>§ 13 Abs. 9</i>)

In geschlossenen Räumen	Im Freien	Auflagen
5–10 Personen ohne zugewiesene Sitzplätze	-	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr der TeilnehmerInnen¹⁾ (§ 13 Abs. 3 Z 2) ▪ 2-Meter-Abstand (§ 13 Abs. 3 Z 4) ▪ Maske (§ 13 Abs. 7) ▪ Erhebung von Kontaktdaten gem. § 17 ▪ Keine Verabreichung von Speisen und Getränken (§ 13 Abs. 3 Z 3)
11–50 Personen ohne zugewiesene Sitzplätze		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Elektronische Anzeige bei Bezirksverwaltungsbehörde eine Woche vorher²⁾ (§ 13 Abs. 3 Z 1) ▪ Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr der TeilnehmerInnen¹⁾ (§ 13 Abs. 3 Z 2) ▪ 2-Meter-Abstand (§ 13 Abs. 3 Z 4) ▪ Maske (§ 13 Abs. 7) ▪ Erhebung von Kontaktdaten gem. § 17 ▪ Keine Verabreichung von Speisen und Getränken (§ 13 Abs. 3 Z 3)
5–50 Personen mit zugewiesenen Sitzplätzen		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Elektronische Anzeige bei Bezirksverwaltungsbehörde eine Woche vorher²⁾ (§ 13 Abs. 4 Z 2) ▪ Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr der TeilnehmerInnen¹⁾ (§ 13 Abs. 4 Z 3) ▪ 2-Meter-Abstand oder seitlich ein freier Sitzplatz zwischen den BesucherInnen-Gruppen gem. § 6 Abs. 2³⁾ (§ 13 Abs. 4 Z 1a bzw. § 13 Abs. 4 Z 5) ▪ Maske (§ 13 Abs. 7) ▪ Max. Hälfte der Personenkapazitäten eines Ortes der Zusammenkunft dürfen belegt werden (§ 13 Abs. 4 Z 1b) ▪ Erhebung von Kontaktdaten gem. § 17 ▪ Verabreichung von Speisen und Getränken gem. § 6 möglich (§ 13 Abs. 4 Z 4)
51–1.500 Personen mit zugewiesenen Sitzplätzen	51–3.000 Personen mit zugewiesenen Sitzplätzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erstellung eines COVID-19-Präventionskonzepts und eines COVID-19-Beauftragten (§ 13 Abs. 5) ▪ Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde notwendig⁴⁾ (§ 13 Abs. 4 Z 2) ▪ Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr der TeilnehmerInnen¹⁾ (§ 13 Abs. 4 Z 3) ▪ 2-Meter-Abstand oder seitlich ein freier Sitzplatz zwischen den BesucherInnen-Gruppen gem. § 6 Abs. 2³⁾ (§ 13 Abs. 4 Z 1a bzw. § 13 Abs. 4 Z 5) ▪ Maske (§ 13 Abs. 7) ▪ Max. Hälfte der Personenkapazitäten eines Ortes der Zusammenkunft dürfen belegt werden (§ 13 Abs. 4 Z 1b) ▪ Erhebung von Kontaktdaten gem. § 17 ▪ Verabreichung von Speisen und Getränken gem. § 6 möglich (§ 13 Abs. 4 Z 4)

- 1) Anerkannte Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr sind in § 1 Abs. 2 geregelt.
- 2) Die Informationen, die bei einer Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet werden müssen, sind in § 13 Abs. 3 Z 1 näher beschrieben.
- 3) BesucherInnen-Gruppen sind gem. § 6 Abs. 2 folgendermaßen geregelt: max. 4 Erwachsene mit 6 Kindern (in geschlossenen Räumen) / max. 10 Erwachsene mit 10 Kindern (im Freien) / oder max. 1 Haushalt
- 4) Dem Bewilligungsantrag ist das COVID-19-Präventionskonzept beizustellen. Der Behörde obliegt eine Entscheidungsfrist von 3 Wochen.

Die Auflagen gelten in §13 **gleichermaßen für alle teilnehmenden Personen** – es wird nicht zwischen TrainerInnen und Teilnehmenden unterschieden.

Folgende **Kontaktdaten der TeilnehmerInnen** sind gem. § 17 Abs. 1 ab einer Zusammenkunft von 15 Minuten zu erheben, für 28 Tage aufzubewahren und danach zu löschen (§ 17 Abs. 6): Vor- und Familienname, Telefonnummer, (wenn vorhanden) eine E-Mail-Adresse, Datum sowie Uhrzeit der Zusammenkunft. Bei Veranstaltungen mit weniger als 4 Erwachsenen (und 6 Kindern) in geschlossenen Räumen bzw. 10 Erwachsenen (und 10 Kindern) im Freien ist keine Dokumentation der Kontaktdaten notwendig.

Folgende Veranstaltungsarten sind **nach wie vor nicht zulässig**:

- Veranstaltungen mit über 50 TeilnehmerInnen ohne zugewiesene Sitzplätze
- Veranstaltungen mit über 1.500 Personen in geschlossenen Räumen
- Veranstaltungen mit über 3.000 Personen

Kontakt

Bildungsnetzwerk Steiermark

Service- und Koordinationstelle der steirischen Erwachsenenbildung

Niesenberggasse 59, 8020 Graz

Tel. + 43 316 82 13 73

bildungsnetzwerk@eb-stmk.at

www.erwachsenenbildung-steiermark.at

